

# STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



## Beschlussvorlage 0830/24

Annahme einer Spende für den Ortsteil Aderstedt

### Allgemeine Informationen

Datum	27.05.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	01.07.2024

### Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	30		

\_\_\_\_\_  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

### Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	13.06.2024				

### Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-------------------------------

Erläuterungen

Einnahme der Spende auf dem Verwahrkonto der Stadt bis zur Annahme der Spende.
--

## 1. Inhaltsangabe

---

Zur Mitfinanzierung des 25. Aderstedter Strengfestes ist eine Spende der MM Energie GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 5, 27777 Ganderkesee in Höhe von 3.000,00 € auf dem Verwahrkonto der Stadt eingegangen.

Für die Annahme der Zuwendung ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

## 2. Begründung

---

Der Ortsteil Aderstedt begeht in diesem Jahr sein 25. Aderstedter Strengfest.

Die MM Energie GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 5, 27777 Ganderkesee hat sich bereit erklärt für das 25. Aderstedter Strengfest eine Geldspende in Höhe von 3.000,00 Euro zu leisten.

Die Annahme der vorgenannten Spenden durch die Stadt Bernburg (Saale) erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Die Verwendung dieser Spende für Belange des Ortsteils Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) ist eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale).

Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

### **3. Beschlussvorschlag**

---

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Spende der MM Energie GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 5, 27777 Ganderkesee in Höhe von 3.000,00 € für das 25. Aderstedter Strengfest anzunehmen.

### **Anlagen**

---